



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-341/2014-17

Ggst.: Franz Maier Gesellschaft m.b.H., Bad Gleichenberg,
Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 10. Februar 2015

„**Franz Maier Gesellschaft m.b.H., Bad Gleichenberg,
Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf**“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Aufgrund des Antrages der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) vom 24. September 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. „Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1 Z 2
 - Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck Bad Radkersburg Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 25. September 1963 zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sicheldorf und Radkersburg, LGBl. Nr. 211/1963

Kosten:

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014:

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,20 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10) | € | <u>12,20</u> |

Gesamtsumme: € 25,40

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 24. September 2014
	<u>4x € 3,90</u>	<u>€ 15,60</u>	für die Beilagen

Gesamtsumme: € 29,90

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 24. September 2014 hat die planconsort ztgbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 namens und auftrags der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. „Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Auszug aus dem webGIS pro (Planung und Kataster)
- Auszug aus dem webGIS pro (Gewässer und Wasserinformation)
- Auszug aus dem webGIS pro (Flora und Fauna)
- Auszug aus dem webGIS pro (Lageplan mit Radius)
- Auszug aus dem webGIS pro (Lageplan).

II. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche der vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A?
3. Kommt es durch die gegenständliche Erweiterung der Nassbaggerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 festgelegt wurde (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck Bad Radkersburg Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981)?

III. Am 16. Oktober 2014 wurde der Amtssachverständige für Hydrogeologie um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche der vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C?
3. Kommt es durch die gegenständliche Erweiterung der Nassbaggerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Wasserschongebiet festgelegt wurde (vgl. die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 25. September 1963 zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sicheldorf und Radkersburg, LGBl. Nr. 211/1963)?

IV. Die Amtssachverständige für Naturschutz hat am 17. November 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der Eingabe vom 24. September 2014 hat die planconsort ztgbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz, namens und auftrags der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. „Erweiterung der Nasserbaggerung in der KG Sicheldorf“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Auszug aus dem webGIS pro (Planung und Kataster)
- Auszug aus dem webGIS pro (Gewässer und Wasserinformation)
- Auszug aus dem webGIS pro (Flora und Fauna)
- Auszug aus dem webGIS pro (Lageplan mit Radius)
- Auszug aus dem webGIS pro (Lageplan)

Der Auftrag an die Amtssachverständige war die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Welche der vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A?*
- 3. Kommt es durch die gegenständliche Erweiterung der Nassbaggerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 festgelegt wurde (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck Bad Radkersburg Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981)?*

Nachdem die Unterlagen nach Ansicht der Unterfertigten jedoch noch nicht vollständig sind, wird statt Befund und Gutachten erst einmal eine Stellungnahme dazu abgegeben:

Beantwortung zur Frage 1:

Die der Unterfertigten vorliegenden Unterlagen - eine Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens - sind nicht ausreichend. Zusätzlich zur Angabe, dass der Abbau um 10 ha auf den genannten Grundstücken vergrößert wird, ist eine Beschreibung der Dauer des Abbaues und vor allem der geplanten Nachfolgenutzung und Gestaltung notwendig, um eine eventuelle erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ausschließen oder zumindest minimieren zu können.

Beantwortung zur Frage 2:

Alle vorhabensgegenständlichen Grundstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Murauen Mureck - Bad Radkersburg – Klöch“.

Beantwortung zur Frage 3:

Um diese Frage fachlich korrekt beantworten zu können, muss man das Landschaftsschutzgebiet, den Schutzzweck und die Schutzziele etwas näher definieren:

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 liegt im südöstlichen Teil der Steiermark und besitzt eine Gesamtfläche von 10.944 ha. Es hat im Westen und im Mittelteil die Form eines schmalen Bandes, erst im Osten nimmt es eine breitere Flächenstruktur ein.

Fast der gesamte Flächenanteil des Gebietes gehört, geologisch gesehen, zum Landschaftstyp ‚Unteres Murtal‘, nur ein kleiner Bereich zählt zum Landschaftstyp ‚Grabenland‘.

Das Landschaftsschutzgebiet wird in erster Linie durch 2 Landschaftsformen geprägt: Im Norden und Zentralteil durch eine strukturreiche Riedellandschaft und im Süden, entlang der Mur, in großen Bereichen durch eine Aulandschaft. Charakteristisch sind auch die Nord-Süd verlaufenden Grabentäler mit mehreren, zur Mur hin entwässernden Bächen.

Das Landschaftsbild im nordöstlichen Teil des Schutzgebietes wird von verschiedenen Landschaftselementen geprägt: Trockenwiesen auf den Riedelhängen mit Obstbaumgruppen, Hecken und Feldgehölze in offener Agrarlandschaft, Hainbuchen- und Rotbuchenmischwälder sowie Bachauen und Feuchtwiesen.

Klimatische Verhältnisse aber vor allem die Lage zwischen Alpenraum, pannonischer Tiefebene und submediterrane Hügelland machen diese Landschaftsregion nicht nur zu einem Schnittbereich der Flora und Fauna, sondern wegen seiner landschaftlichen Schönheit auch zu einem beliebten Erholungsgebiet.

Schutzzweck:

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 ist wegen seines landschaftlichen Charakters (siehe oben), seiner Artenvielfalt und seiner Erholungsfunktion erhaltens- und schützenswert.

Die besondere landschaftliche Eigenheit ergibt sich einerseits aus der weitestgehend geschlossenen Riedellandschaft im Norden sowie der Flusslandschaft im Süden entlang der Mur, die meist auwaldähnlichen Charakter besitzt. Morphologisch prägend sind die mehr oder weniger naturnahen Fließ- und Stillgewässer.

Dieses Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich vor allem aus durch:

- *relativ gute naturräumliche Ausstattung, insbesondere als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (Auwaldarten)*
- *seine Auwälder, Mischwälder und Bachbegleitgalerien*
- *Reste von naturnahen Stillgewässern (z.T. Auengewässer)*
- *kleinflächige Trockenstandorte*
- *zahlreiche kleine Waldinseln in der Ackerlandschaft*
- *sein Nutzungspotential als Erholungsgebiet (sanfter Tourismus)*

Zu den zahlreichen Schutzzielen zählen u.a.

- *die Vermeidung neuer Schottergruben sowie eine ökologische Strukturierung bereits vorhandener Gruben*
- *die Erhaltung und Verbesserung des Schutzgebietes für eine naturnahe Erholung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft.*

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu vermeiden und um den oben angeführten Schutzzielen Genüge zu tun, ist es für den Konsenswerber mit seinem Planer unabdingbar, bereits im jetzigen Stadium gestalterische Überlegungen zu einer Nachnutzung nach Projektende anzustellen und sie dann mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten, der fachlich für dieses geplante Projekt zuständig ist, zu besprechen.“

V. Am 19. November 2014 wurde die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz an die Projektwerberin mit dem Ersuchen um Vorlage der ergänzenden Unterlagen gemäß der Stellungnahme (vgl. Punkt A) IV.) übermittelt.

VI. Mit der Eingabe vom 19. November 2014 hat die Projektwerberin folgende ergänzende Angaben gemacht.

„Zur Beantwortung von Frage 1:

Der Abbau soll über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren erfolgen. Als Nachnutzung des durch die Nassbaggerung entstehenden Baggerteiches ist die Gestaltung eines naturnahen Teiches mit strukturierten Uferlinien und standortgerechter Bepflanzung der teichnahen Umschließungsflächen (als Schutz vor Staub- und Nährstoffeintrag) vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung wird im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung mit den zuständigen Behördenvertretern abgeklärt.

Frage 2 ist bereits beantwortet.

Zur Beantwortung von Frage 3:

In der naturschutzrechtlichen Einreichplanung wird die Einhaltung der Schutzziele des LSG 36 bestmöglich umgesetzt.

Zur Prüfung einer etwaigen UVP-Pflicht müssten die vorliegenden Angaben nunmehr ausreichen. Detaillierte Angaben erfolgen im Zuge der diversen Einreichplanungen. Grundsätzlich soll nicht vergessen werden, dass gegenüber einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche ein naturnah gestalteter Landschaftsteich eine ökologisch wertvollere Fläche für Natur und Landschaft darstellt.“

VII. Am 2. Dezember 2014 erstattete die Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt Befund und Gutachten:

„Befund:

Mit der Eingabe vom 24. September 2014 hat die planconsort ztgmbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz, namens und auftrags der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. ‚Erweiterung der Nasserbaggerung in der KG Sichelndorf‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Auszug aus dem webGIS pro (Planung und Kataster)*
- Auszug aus dem webGIS pro (Gewässer und Wasserinformation)*
- Auszug aus dem webGIS pro (Flora und Fauna)*
- Auszug aus dem webGIS pro (Lageplan mit Radius)*
- Auszug aus dem webGIS pro (Lageplan)*

Der Auftrag an die Amtssachverständige war die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Welche der vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A?*
- 3. Kommt es durch die gegenständliche Erweiterung der Nassbaggerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 festgelegt wurde (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck Bad Radkersburg Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981)?*

Beantwortung zur Frage 1:

Die der Unterfertigten vorliegenden Unterlagen - eine Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens - waren nicht ausreichend, da zusätzlich zur Angabe, dass der Abbau um 10 ha auf den genannten Grundstücken vergrößert wird, eine Beschreibung der Dauer des Abbaus und vor allem der geplanten Nachfolgenutzung und Gestaltung notwendig ist, um eine eventuelle erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ausschließen oder zumindest minimieren zu können.

Am 19. November erfolgte per e-mail auf Anfrage von Frau Dr. Kanz (A13) vom Planer DI Dietmar Gluderer (planconsort ztgmbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz) an sie die Antwort, dass der Abbau über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren erfolgen soll.

Als Nachnutzung des durch die Nassbaggerung entstehenden Baggerteiches sei die Gestaltung eines naturnahen Teiches mit strukturierten Uferlinien und standortgerechter Bepflanzung der teichnahen Umschließungsflächen (als Schutz vor Staub- und Nährstoffeintrag) vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung würde im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung mit den zuständigen Behördenvertretern abgeklärt werden.

Beantwortung zur Frage 2:

Alle vorhabensgegenständlichen Grundstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Murauen Mureck - Bad Radkersburg – Klöch“.

Beantwortung zur Frage 3:

Um diese Frage fachlich korrekt beantworten zu können, muss man das Landschaftsschutzgebiet, den Schutzzweck und die Schutzziele etwas näher definieren:

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 liegt im südöstlichen Teil der Steiermark und besitzt eine Gesamtfläche von 10.944 ha. Es hat im Westen und im Mittelteil die Form eines schmalen Bandes, erst im Osten nimmt es eine breitere Flächenstruktur ein.

Fast der gesamte Flächenanteil des Gebietes gehört, geologisch gesehen, zum Landschaftstyp 'Unteres Murtal', nur ein kleiner Bereich zählt zum Landschaftstyp 'Grabenland'.

Das Landschaftsschutzgebiet wird in erster Linie durch 2 Landschaftsformen geprägt: Im Norden und Zentralteil durch eine strukturreiche Riedellandschaft und im Süden, entlang der Mur, in großen Bereichen durch eine Aulandschaft. Charakteristisch sind auch die Nord-Süd verlaufenden Grabentäler mit mehreren, zur Mur hin entwässernden Bächen.

Das Landschaftsbild im nordöstlichen Teil des Schutzgebietes wird von verschiedenen Landschaftselementen geprägt: Trockenwiesen auf den Riedelhängen mit Obstbaumgruppen, Hecken und Feldgehölze in offener Agrarlandschaft, Hainbuchen- und Rotbuchenmischwälder sowie Bachauen und Feuchtwiesen.

Klimatische Verhältnisse aber vor allem die Lage zwischen Alpenraum, pannonischer Tiefebene und submediterrane Hügelland machen diese Landschaftsregion nicht nur zu einem Schnittbereich der Flora und Fauna, sondern wegen seiner landschaftlichen Schönheit auch zu einem beliebten Erholungsgebiet.

Schutzzweck:

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 ist wegen seines landschaftlichen Charakters (siehe oben), seiner Artenvielfalt und seiner Erholungsfunktion erhaltens- und schützenswert.

Die besondere landschaftliche Eigenheit ergibt sich einerseits aus der weitestgehend geschlossenen Riedellandschaft im Norden sowie der Flusslandschaft im Süden entlang der Mur, die meist auwaldähnlichen Charakter besitzt. Morphologisch prägend sind die mehr oder weniger naturnahen Fließ- und Stillgewässer.

Dieses Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich vor allem aus durch:

- relativ gute naturräumliche Ausstattung, insbesondere als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (Auwaldarten)
- seine Auwälder, Mischwälder und Bachbegleitgalerien
- Reste von naturnahen Stillgewässern (z.T. Auengewässer)
- kleinflächige Trockenstandorte
- zahlreiche kleine Waldinseln in der Ackerlandschaft
- sein Nutzungspotential als Erholungsgebiet (sanfter Tourismus)

Zu den zahlreichen Schutzziele zählen u.a.

- die Vermeidung neuer Schottergruben sowie eine ökologische Strukturierung bereits vorhandener Gruben
- die Erhaltung und Verbesserung des Schutzgebietes für eine naturnahe Erholung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu vermeiden und um den oben angeführten Schutzziele Genüge zu tun, ist es für den Konsenswerber mit seinem Planer unabdingbar, bereits im jetzigen Stadium gestalterische Überlegungen zu einer Nachnutzung nach Projektsende anzustellen und sie dann mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten, der fachlich für dieses geplante Projekt zuständig ist, zu besprechen. Dies wird laut DI. Gluderer (e-mail vom 19.11.2014, 'Die genaue Ausgestaltung wird im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung mit den zuständigen Behördenvertretern abgeklärt') auch so durchgeführt.

Gutachten:

Nachdem als Nachnutzung des durch die Nassbaggerung entstehenden Baggerteiches die Gestaltung eines naturnahen Teiches mit strukturierten Uferlinien und standortgerechter Bepflanzung der teichnahen Umschließungsflächen (als Schutz vor Staub- und Nährstoffeintrag) vorgesehen ist und die genaue Ausgestaltung im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung mit den zuständigen Behördenvertretern abgeklärt wird, widerspricht das geplante Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36. nicht und kann daher projektgemäß umgesetzt werden.'

VIII. Am 12. Dezember 2014 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie folgende gutachterliche Stellungnahme abgegeben:

„Mit der Eingabe vom 24. September 2014 hat die planconsort ztgbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz, namens und auftrags der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. ‚Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Behörde mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 um die gutachterliche Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Welche der vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C?*
- 3. Kommt es durch die gegenständliche Erweiterung der Nassbaggerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Wasserschongebiet festgelegt wurde (vgl. die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 25. September 1963 zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sicheldorf und Radkersburg, LGBl. Nr. 211/1963)?*

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Ad 1.:

Wenngleich das Vorhaben nicht übermäßig ausschweifend beschrieben wurde, können die vorliegenden Unterlagen als für die Beurteilung aus hydrogeologischer Sicht ausreichend und plausibel erachtet werden.

Ad 2.:

Sämtliche vom Vorhaben umfassten Grundstücke befinden sich im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, dem Grundwasserschongebiet zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sicheldorf und Radkersburg, verordnet mit LGBl. Nr. 211/1963.

Ad 3.:

Einerseits befindet sich laut Projektanten das Vorhaben in einem wasserwirtschaftlichen Schutzrayon, das Grundwasser schützt, welches vom Eigentümer selbst genutzt wird, weil der Konsenswerber der Erweiterung der Nassbaggerung gleichzeitig Eigentümer der Sicheldorfer Mineralwasserquelle ist. Es kann somit der Schutz dieses Wasserrechtes in einem hohen Maß der Eigenverantwortung übereignet werden.

Andererseits wurde die bestehende Nassbaggerung, welche nunmehr erweitert werden soll, mehrfach hinsichtlich der Auswirkungen auf die vom Grundwasserschongebiet geschützten Rechte (Bad Radkersburger Thermalquellen und der Sicheldorfer Mineralwasserquellen) beurteilt und einhellig festgestellt, dass Auswirkungen auf diese nicht zu erwarten sind.

Diesbezüglich wird auf nachstehende Literatur verwiesen:

- Gutachten des ha. hydrogeologischen ASV für die Wasserrechtsbehörde (Land Steiermark) vom 20.8.2003: ‚Dass Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf die Sicheldorfer Mineralwasserquellen nicht zu erwarten sind, wurde seitens der, dem Verfahren beigezogenen ASV eingehend erläutert und ist diesbezüglich auf die Feststellungen im Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20.5.2003, GZ: FA13A-31.00 M 7-02/24, Seite 18 (letzter Absatz), Seite 19 (erster bis dritter Absatz), Seite 24 (erster, zweiter und letzter Absatz), Seite 25 (erster Absatz) und Seite 28 (zweiter und dritter Absatz) hinzuweisen.‘
- Auswirkung der geplanten Nassbaggerung der Fa. Maier GmbH im Raum Sicheldorf auf die Grundwasserströmungssituation und die Grundwassertemperaturverhältnisse. Grundwasserhydrologisches Gutachten Univ. Doz. Dr. Johann Fank, Ing. Gerhard Rock September 2005
- Hydrogeologisches Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Zetinigg in Graz, vom 17.4.2008
- Hydrogeologisches Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Zetinigg in Graz, vom 10.3.2008
- Ergänzung des hydrogeologischen Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Zetinigg in Graz, vom 26.8.2009 (samt Beilagen)
- Gutachten des ha. hydrogeologischen ASV für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.6.2010.

Diese Beurteilung trifft auch auf die Erweiterung zu, da sich an der Art des Eingriffes nichts ändert und die Größe in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich ist. “

IX. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Am 22. Dezember 2014 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 18.12.2014 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme in oa. Angelegenheit informiert. Zugleich wurde mir die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Binnen offener Frist darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Bad Gleichenberg betreibt auf den Gst. Nr. 331, 332/I KG Sicheldorf eine rechtskräftig bewilligte Nassbaggerung mit einer Fläche von 6,1 ha. Der Abbau auf Gst. Nr. 331 KG Sicheldorf ist beinahe beendet, Gst. Nr. 332/I ist noch unverritz. Nunmehr ist beabsichtigt, die Nassbaggerung auf weitere Grundstücke in der KG Sicheldorf auszudehnen. Die Erweiterung wird 10 ha betragen und findet im direkten Anschluss an die genehmigte Fläche statt. Sämtliche Grundstücke liegen im LSG Nr. 36 – Murauen und im Wasserschongebiet, weshalb die geplante Erweiterung an § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G i.V.m Z 25d des Anhanges 1 zu messen ist.

Hinsichtlich der Frage allfälliger erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf den Schutzzweck liegt eine gutachterliche Stellungnahme des hydrogeologischen ASV vor, aus der nachvollziehbar hervorgeht, dass die Erweiterung zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser führen wird.

Für die Frage der Auswirkungen auf das LSG Nr. 36 liegt eine Stellungnahme der naturkundlichen ASV vor, in welcher u.a. auf die Erholungsfunktion des Gebietes hingewiesen und als Schutzziel ausdrücklich angeführt wird, dass neue Schottergruben vermieden werden sollen. Eine Nachschau im GIS hat ergeben, dass der Murradweg unmittelbar entlang der Erweiterungsfläche führt. Dieser Umstand hat in anderen Verfahren betr. Nassbaggerungen im LSG Nr. 36 dazu geführt, dass eine Beeinträchtigung des Erholungswerts festgestellt wurde. Für mich ist daher die Feststellung nicht nachvollziehbar, dass das gegenständliche Vorhaben dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Es darf schließlich darauf hingewiesen werden, dass die südwestliche Grenze des Erweiterungsgebietes nur etwa 60 m vom ESG Nr. 15 Grenzmur entfernt ist. Dieses Schutzgebiet wurde in Umsetzung der FFH- und der VS-RL ausgewiesen, im Umland gibt es diverse Nachweise geschützter Vogelarten. Gemäß § 13b Abs. 1 Stmk. NSchG sind Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten auf ihre Verträglichkeit mit dem verordneten Schutzzweck zu prüfen. Eine Aussage zur Frage einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung liegt den übermittelten Unterlagen nicht bei.

Zusammenfassend darf daher höflich ersucht werden, die naturkundliche ASV mit einer Konkretisierung zu der Frage zu beauftragen, warum trotz des gegenteiligen Schutzzieles kein Widerspruch zum Schutzzweck des LSG Nr. 36 konstatiert wird. Weiters wird um Abklärung gebeten, ob die Erweiterung der Nassbaggerung erhebliche Auswirkungen auf den Schutzzweck des ESG Nr. 15 haben kann.“

XI. Am 23. Dezember 2014 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Stellungnahme zur Eingabe der Umweltanwältin ersucht.

XII. Die Amtssachverständige für Naturschutz hat am 22. Jänner 2015 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Befund:

Mit der Eingabe vom 24. September 2014 hat die planconsort ztgbmh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz, namens und auftrags der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. ‚Erweiterung der Nasserbaggerung in der KG Sichelendorf‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Auszug aus dem webGIS pro (Planung und Kataster)*
- Auszug aus dem webGIS pro (Gewässer und Wasserinformation)*
- Auszug aus dem webGIS pro (Flora und Fauna)*
- Auszug aus dem webGIS pro (Lageplan mit Radius)*
- Auszug aus dem webGIS pro (Lageplan).*

Der Auftrag an die Amtssachverständige war die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Welche der vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A?*
- 3. Kommt es durch die gegenständliche Erweiterung der Nassbaggerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 festgelegt wurde (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck Bad Radkersburg Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981)?*

Beantwortung zur Frage 1:

Die der Unterfertigten vorliegenden Unterlagen - eine Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens - waren nicht ausreichend, da zusätzlich zur Angabe, dass der Abbau um 10 ha auf den genannten Grundstücken vergrößert wird, eine Beschreibung der Dauer des Abbaues und vor allem der geplanten Nachfolgenutzung und Gestaltung notwendig ist, um eine eventuelle erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ausschließen oder zumindest minimieren zu können.

Am 19. November erfolgte per e-mail auf Anfrage von Frau Dr. Kanz (A13) vom Planer DI. Dietmar Gluderer (planconsort ztgmbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz) an sie die Antwort, dass der Abbau über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren erfolgen soll.

Als Nachnutzung des durch die Nassbaggerung entstehenden Baggerteiches sei die Gestaltung eines naturnahen Teiches mit strukturierten Uferlinien und standortgerechter Bepflanzung der teichnahen Umschließungsflächen (als Schutz vor Staub- und Nährstoffeintrag) vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung würde im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung mit den zuständigen Behördenvertretern abgeklärt werden.

Beantwortung zur Frage 2:

Alle vorhabensgegenständlichen Grundstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 ‚Murauen Mureck - Bad Radkersburg – Klösch‘. In einer Entfernung von ca. 60 m der südwestlichen Grenze des Erweiterungsgebietes liegt das Europaschutzgebiet Nr. 15 ‚Steirische Grenzmur mit Gamlitz- und Gnasbach‘. Auf dieses hat die Erweiterung der ggst. Nassbaggerung keine erhebliche Auswirkung, denn eine Studie ‚Fernwirkungen von Nassbaggerungen auf Vögel im Auwald der Steirischen Grenzmur‘; Ökoteam 2007 (im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA13C-Naturschutz), die im ho. Amt aufliegen, verweist darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Vogelarten auszuschließen ist, da eine immer wiederkehrende kurzfristige Lärmentwicklung die Vogelarten nicht nachhaltig stört.

Beantwortung zur Frage 3:

Um diese Frage fachlich korrekt beantworten zu können, muss man das Landschaftsschutzgebiet, den Schutzzweck und die Schutzziele etwas näher definieren:

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 liegt im südöstlichen Teil der Steiermark und besitzt eine Gesamtfläche von 10.944 ha. Es hat im Westen und im Mittelteil die Form eines schmalen Bandes, erst im Osten nimmt es eine breitere Flächenstruktur ein.

Fast der gesamte Flächenanteil des Gebietes gehört, geologisch gesehen, zum Landschaftstyp ‚Unteres Murtal‘, nur ein kleiner Bereich zählt zum Landschaftstyp ‚Grabenland‘.

Das Landschaftsschutzgebiet wird in erster Linie durch 2 Landschaftsformen geprägt: Im Norden und Zentralteil durch eine strukturreiche Riedellandschaft und im Süden, entlang der Mur, in großen Bereichen durch eine Aulandschaft. Charakteristisch sind auch die Nord-Süd verlaufenden Grabentäler mit mehreren, zur Mur hin entwässernden Bächen.

Das Landschaftsbild im nordöstlichen Teil des Schutzgebietes wird von verschiedenen Landschaftselementen geprägt: Trockenwiesen auf den Riedelhängen mit Obstbaumgruppen, Hecken und Feldgehölze in offener Agrarlandschaft, Hainbuchen- und Rotbuchenmischwälder sowie Bachauen und Feuchtwiesen.

Klimatische Verhältnisse aber vor allem die Lage zwischen Alpenraum, pannonischer Tiefebene und submediterrane Hügelland machen diese Landschaftsregion nicht nur zu einem Schnittbereich der Flora und Fauna, sondern wegen seiner landschaftlichen Schönheit auch zu einem beliebten Erholungsgebiet.

Schutzzweck:

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 ist wegen seines landschaftlichen Charakters (siehe oben), seiner Artenvielfalt und seiner Erholungsfunktion erhaltens- und schützenswert.

Die besondere landschaftliche Eigenheit ergibt sich einerseits aus der weitestgehend geschlossenen Riedellandschaft im Norden sowie der Flusslandschaft im Süden entlang der Mur, die meist auwaldähnlichen Charakter besitzt. Morphologisch prägend sind die mehr oder weniger naturnahen Fließ- und Stillgewässer.

Dieses Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich vor allem aus durch:

- *relativ gute naturräumliche Ausstattung, insbesondere als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (Auwaldarten)*
- *seine Auwälder, Mischwälder und Bachbegleitgalerien*
- *Reste von naturnahen Stillgewässern (z.T. Auengewässer)*
- *kleinflächige Trockenstandorte*
- *zahlreiche kleine Waldinseln in der Ackerlandschaft*
- *sein Nutzungspotential als Erholungsgebiet (sanfter Tourismus)*

Zu den zahlreichen Schutzziele zählen u.a.

- *die Vermeidung neuer Schottergruben sowie eine ökologische Strukturierung bereits vorhandener Gruben*
- *die Erhaltung und Verbesserung des Schutzgebietes für eine naturnahe Erholung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft.*

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu vermeiden und um den oben angeführten Schutzziele Genüge zu tun, ist es für den Konsenswerber mit seinem Planer unabdingbar, bereits im jetzigen Stadium gestalterische Überlegungen zu einer Nachnutzung nach Projektsende anzustellen und sie dann mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten, der fachlich für dieses geplante Projekt zuständig ist, zu besprechen. Dies wird laut DI Gluderer (e-mail vom 19.11.2014 ‚Die genaue Ausgestaltung wird im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung mit den zuständigen Behördenvertretern abgeklärt‘) auch so durchgeführt.

Gutachten:

Nachdem als Nachnutzung des durch die Nassbaggerung entstehenden Baggerteiches die Gestaltung eines naturnahen Teiches mit strukturierten Uferlinien und standortgerechter Bepflanzung der teichnahen Umschließungsflächen (als Schutz vor Staub- und Nährstoffeintrag) vorgesehen ist und die genaue Ausgestaltung im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung mit den zuständigen Behördenvertretern abgeklärt wird, widerspricht das geplante Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 nicht und kann daher projektgemäß umgesetzt werden.“

XIII. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Die Umweltanwältin hat am 28. Jänner 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 26.1.2015 wurde ich über das Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in oa. Angelegenheit informiert. Gleichzeitig wurde mir die Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Binnen offener Frist darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Bad Gleichenberg betreibt in der KG Sieldorf eine rechtskräftig bewilligte Nassbaggerung. Diese soll nunmehr in einem Ausmaß von 10 ha erweitert werden. Das Vorhaben kommt im LSG Nr. 36 – Murauen und im Wasserschongebiet zur Ausführung. Das ESG Nr. 15 – Grenzmur liegt in unmittelbarer Nähe. Aufgrund der vorliegenden Gutachten der ASV ist nunmehr nachvollziehbar, dass keines der genannten Schutzgebiete durch die geplante Erweiterung der Nassbaggerung hinsichtlich seines jeweiligen Schutzzwecks beeinträchtigt wird. Die Durchführung einer UVP ist daher aus meiner Sicht nicht erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt auf den Gst. Nr. 331 und 332/1, je KG Sieldorf, eine Nassbaggerung.

Das Gst. Nr. 331, KG Sieldorf, ist fast vollständig abgebaut, das Gst. Nr. 332/1, KG Sieldorf, ist noch unverritz.

Die Gesamtfläche der Nassbaggerung beträgt ca. 6,1 ha.

Für dieses Vorhaben liegen nach Angabe der Projektwerberin folgende Bewilligungen vor:

- Bewilligung nach dem WRG 1959 (Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Februar 2006, GZ: FA13A-31.00 M7-06/51);
- Bewilligung nach dem MinroG (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 27. Februar 2004, GZ: 4.3-2/2001, für eine Nassbaggerung und eine Aufbereitungsanlage auf den Gst. Nr. 337 und 338, je KG Sieldorf).

II. Die Projektwerberin beabsichtigt die Erweiterung dieser Nassbaggerung um eine Fläche von 10 ha auf den Gst. Nr. 319, 320, 321, 325, 332/2 und 333, je KG Sieldorf.

Das Projektgebiet grenzt unmittelbar an das Gebiet des bestehenden Vorhabens an.

Der Abbau soll über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren erfolgen.

Als Nachnutzung des durch die Nassbaggerung entstehenden Baggerteiches ist die Gestaltung eines naturnahen Teiches mit strukturierten Uferlinien und standortgerechter Bepflanzung der teichnahen Umschließungsflächen (als Schutz vor Staub- und Nährstoffeintrag) vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung wird im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichplanung mit den zuständigen Behördenvertretern abgeklärt. In der naturschutzrechtlichen Einreichplanung wird die Einhaltung der Schutzziele des LSG 36 bestmöglich umgesetzt.

III. Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck Bad Radkersburg Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981 (vgl. Punkt A) XII.).

IV. Überdies liegen die projektgegenständlichen Grundstücke im Wasserschongebiet gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 25. September 1963 zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sieldorf und Radkersburg, LGBl. Nr. 211/1963 (vgl. Punkt A) VIII.).

V. Im Umkreis von 300m um das Vorhaben sind keine Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 (schutzwürdige Gebiete der Kategorie E – Siedlungsgebiete) ausgewiesen.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

IV. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

V. Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000).

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist anzuwenden (§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000).

VI. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit b) Spalte 1 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung UVP-pflichtig, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt.

Gemäß der Fußnote 5 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekanntzugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit b) Spalte 1 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung weniger als 20 ha beträgt.

VII. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit d) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C UVP-pflichtig, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt B) IV.) und der Kategorie C (vgl. Punkt B) III.). Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind nicht betroffen (vgl. Punkt B) V.).

Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung umfasst 16,1 ha, somit mindestens 10 ha, und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt 10 ha, somit mindestens 2,5 ha.

Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier: schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und C - maßgeblich ist.

Der Amtssachverständige für Hydrogeologie kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme (vgl. Punkt A) VIII.) zum Ergebnis, dass der Schutzzweck des Wasserschongebietes gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 25. September 1963 zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sieldorf und Radkersburg, LGBl. Nr. 211/1963, durch das gegenständliche Änderungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird und führt begründend Folgendes aus. *„Einerseits befindet sich laut Projektanten das Vorhaben in einem wasserwirtschaftlichen Schutzrayon, das Grundwasser schützt, welches vom Eigentümer selbst genutzt*

wird, weil der Konsenswerber der Erweiterung der Nassbaggerung gleichzeitig Eigentümer der Sieldorfer Mineralwasserquelle ist. Es kann somit der Schutz dieses Wasserrechtes in einem hohen Maß der Eigenverantwortung übereignet werden. Andererseits wurde die bestehende Nassbaggerung, welche nunmehr erweitert werden soll, mehrfach hinsichtlich der Auswirkungen auf die vom Grundwasserschongebiet geschützten Rechte (Bad Radkersburger Thermalquellen und der Sieldorfer Mineralwasserquellen) beurteilt und einhellig festgestellt, dass Auswirkungen auf diese nicht zu erwarten sind.“

Auch die Amtssachverständige für Naturschutz kommt in ihrem Gutachten zum Ergebnis, dass „das geplante Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 nicht widerspricht, da als Nachnutzung des durch die Nassbaggerung entstehenden Baggerteiches die Gestaltung eines naturnahen Teiches mit strukturierten Uferlinien und standortgerechter Bepflanzung der teichnahen Umschließungsflächen (als Schutz vor Staub- und Nährstoffeintrag) vorgesehen ist.“

Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der eingeholten Gutachten ist Folgendes auszuführen. Die in den Gutachten getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen. Diese Unterlagen wurden von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet. Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die vorliegenden Gutachten erfüllen die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Aus den vorliegenden Gutachten ergibt sich, dass durch das gegenständliche Änderungsvorhaben nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den die schutzwürdigen Gebiete – hier: Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 und Wasserschongebiet zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sieldorf und Radkersburg - festgelegt wurden, zu rechnen ist.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit d) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Franz Maier Gesellschaft m.b.H., Bairisch Kölldorfer Straße 4, 8344 Bad Gleichenberg, als Projektwerberin **unter Anschluss des vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines**
2. Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959, dem MinroG und dem NschG 1976
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)
9. die Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt
10. planconsort ztgmbH, Quergasse 2, 8430 Leibnitz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Dr. Katharina Kanz